



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

196. Jahrgang

Düsseldorf, den 21. August 2014

Nummer 34

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
277	Anerkennung einer Stiftung (Retacta-Stiftung)	S. 373	
278	Anerkennung einer Stiftung (Horst und Christel Schwarz-Stiftung)	S. 374	
279	Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Klaus te Laak)	S. 374	
280	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH	S. 374	284 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf S. 379
281	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH, 47929 Grefrath, Vinkrather Straße 43	S. 375	285 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rumbachs und seiner Nebengewässer / 2 Karten DIN A 3 S. 379
282	Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, Antrag Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH	S. 375	286 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) S. 380
283	Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Momentive Specialty Chemicals GmbH	S. 378	287 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft S. 381
			C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen
			288 Änderung der Satzung für den Zweckverband Bergische Volkshochschule S. 382
			289 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2012 S. 382

Beilage: 2 Karten DIN A3

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

277 Anerkennung einer Stiftung (Retacta-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St.1790

Düsseldorf, den 7. August 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Retacta-Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 04.08.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 373

278 Anerkennung einer Stiftung (Horst und Christel Schwarz-Stiftung)

Bezirksregierung
21.13-St.1798

Düsseldorf, den 7. August 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„HORST UND CHRISTEL SCHWARZ – STIFTUNG“

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 01.08.2014 rechtsfähig.

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 374

279 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Klaus te Laak)

Bezirksregierung
31.03.02-2416-0376

Düsseldorf, den 3. August 2014

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Klaus te laak
Rudolf-Diesel-Straße 5
46459 Rees

erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Martin Stankiewicz

ist erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden

des Regierungsbezirks

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 374

280 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Netzgesellschaft Düsseldorf mbH

Bezirksregierung
25.05.01.03-02/13

Düsseldorf, den 11. August 2014

Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Netzgesellschaft Düsseldorf mbH vom 18.07.2014

Die Firma Netzgesellschaft Düsseldorf mbH hat mit Schreiben vom 18.07.2014 beantragt, für die Erüchtigung der Erdgasanschlussleitung DN 500 an das Kraftwerk Lausward in Düsseldorf zu prüfen, ob gemäß § 3 a UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Vorhaben soll im Stadtgebiet Düsseldorf - Gemarkung Hamm erfolgen.

Das Kraftwerk Lausward im Düsseldorfer Hafen wird derzeit über eine im Hochufer des Rheins verlegte Erdgasanschlussleitung DN 500 mit Erdgas versorgt. Die Leitung verläuft vom Endpunkt des Rheindükers am Ostufer des Rheins in Höhe Fringsstraße 25 nördlich der Hammer Eisenbahnbrücke bis zu den vorhandenen Blöcken A bis E des Heizkraftwerks Lausward mit Anbindung an die Station D 102 bzw. zukünftig an die geplante Station C126 auf dem Kraftwerksgelände. Damit dient die Leitung der öffentlichen Versorgung mit Gas im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG).

Im Zuge des Neubaus des Kraftwerksblocks F soll Erdgas in höherer Druckstufe auf dem Kraftwerksgelände zur Verfügung gestellt werden. Nach bereits erfolgter technischer Überprüfung unter Einbeziehung eines Sachverständigen kann eine solche Versorgung mittels einer Druckerhöhung im Bereich der vorhandenen Anschlussleitung von 25 bar auf 50 bar verbunden mit kleinräumigen baulichen Änderungen der Leitungsanlage erfolgen.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs.1 Satz 2 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Diese Vorprüfung war gemäß § 3 Abs.1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 19.2.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3 c Abs.1 UVPG erforderlich. Sie ist durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
(Ader)

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 374

281 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH, 47929 Grefrath, Vinkrather Straße 43

Bezirksregierung
53.01-100-53.0035/13/0401H1

Düsseldorf, den 6. August 2014

Antrag der Firma Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH, Vinkrather Straße 43, 47929 Grefrath auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma **Polytex Sportbeläge Produktions-GmbH** hat mit Datum vom 06.03.2013 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von prepolymeren Polyurethanen (Anlage zur Herstellung von Basiskunststoffen) gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags sind dabei im Wesentlichen:

01. Abweichungen von der bestehenden Genehmigung und den zugrunde liegenden Unterlagen,
02. Änderungen an der Anlage aufgrund der durchgeführten Gefahrenanalysen,

03. Änderung bzw. Aufhebung einzelner Nebenbestimmungen und

04. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Klebmitteln.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 375

282 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG, Antrag Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0043/14/3.4.1

Düsseldorf, den 11. August 2014

Öffentliche Bekanntmachung

Antrag der Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH Neuss auf Erteilung einer Genehmigung zur Änderung (Erweiterung) und zum Betrieb der Aluminium-Gießerei im Rheinwerk durch Errichtung eines Recyclingzentrums nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Auf der Grundlage von § 10 Abs.3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung

mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Hydro Aluminium Rolled Products GmbH, Koblenzer Straße 122, 41468 Neuss, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte Änderung der Aluminium-Gießerei im Rheinwerk in 41468 Neuss, Koblenzer Straße 122, Gemarkungen Norf und Nievenheim gestellt. Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist die Errichtung und der Betrieb des Recyclingzentrums Neuss. Das Recyclingzentrum besteht im Wesentlichen aus:

- Schrottvorbehandlung (Schrottlager, Zerkleinerung, Sortierung sowie Puffersilos),
- Entlackierungsanlage,
- Schmelzofen (S 3),
- Gasreinigungsanlagen (getrennt für kalte / heiße Abgasströme) und
- Flüssigmetalltransport (mit Tiegeln in Spezialfahrzeugen).

Die Schmelzkapazität der Aluminium-Gießerei steigt mit dem Recyclingzentrum um 50.000 Tonnen flüssiges Aluminium pro Jahr (Output Schmelzanlage S 3) auf 410.500 Tonnen Festmetall pro Jahr (Input Schmelz- und Gießanlagen bei max. Festmetalleinsatz ohne Flüssigmetall aus der Elektrolyse). Die Produktionskapazität der Gießerei bleibt unverändert bei maximal 435.000 Tonnen gesägte Walzbarren pro Jahr.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Für die Durchführung der baulichen Maßnahmen hat die Antragstellerin einen Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt. Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage soll in 2015 erfolgen.

Bei der Aluminium-Gießerei des Rheinwerks handelt es sich um eine Anlage nach Nummer 3.4.1 / 3.8.1 nach Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV). Das Recyclingzentrum enthält zudem Anlagenteile, die selbstständig nach den Nummern 8.9.1.1, 8.3.2.2, 8.11.2.2 und 8.12.3.2 einer Genehmigung bedürften. In dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3e Abs. 1 Nr. 1 und § 3b Abs. 1 und 3 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) vom 24.02.2010 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die beantragte Kapazitätserhöhung um 50.000 Tonnen Flüssigmetall pro Jahr (Output) – entsprechend 52.500 Tonnen Festmetalleinsatz pro Jahr (Input) im Schmelzofen

S 3 – in Verbindung mit einer vorhergehenden und bereits durchgeführten Kapazitätserhöhung um 53.000 Tonnen Festmetalleinsatz pro Jahr den in Nr. 3.5.1 der Anlage 1 des UVPG aufgeführten Leistungswert von 100.000 Tonnen Schmelzkapazität pro Jahr überschreitet. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist Teil der Antragsunterlagen.

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **27.08.2014 bis einschließlich 26.09.2014** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Freitag von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache (Tel.: 0211-475-2291) möglich.

Stadt Neuss, Rathaus Neuss, Eingang 5 (sowie die Eingänge 1, 2 und 6), 3. Obergeschoss, Zimmer 3802, Amt für Stadtplanung, Michaelstraße 50, 41456 Neuss
Montag bis Mittwoch von 08:30 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Freitag von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

Stadt Dormagen, Technisches Rathaus, Zimmer 022, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen
Montag bis Mittwoch von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 27.08.2014 bis einschließlich 10.10.2014** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Gemäß § 3a Abs. 2 des VwVfG NRW sind Einwendungen, die per E-Mail erhoben werden, nur zulässig, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes versehen sind. Eine Signierung mit einem Pseudo-

nym ist nicht zulässig. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat hierzu eine elektronische Zugangsmöglichkeit über ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach eröffnet. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail nicht der erforderlichen Form genügt und auch keine Berücksichtigung finden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können. Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG im Rahmen ihres Ermessens über die Durchführung eines Erörterungstermins. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder

4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, ab **Donnerstag, den 13.11.2014, 10.00 Uhr im Restaurant Rheinterrassen Uedesheim, Deichstraße 16, 41468 Neuss** statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gegen das immissionsschutzrechtliche Vorhaben kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Gratzfeld

283 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Momentive Specialty Chemicals GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0082/13/4.1.2

Düsseldorf, den 5. August 2014

Antrag der Firma Momentive Specialty Chemicals GmbH, Varziner Straße 49 in 47138 Duisburg auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissions-schutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Momentive Specialty Chemicals GmbH, Varziner Straße 49 in 47138 Duisburg hat mit Datum vom 29. Juli 2013 für den bestehenden Epoxidharz-Betrieb auf ihrem Werksgelände Varziner Straße 49 in 47138 Duisburg einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt.

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage durch

- a) Einführung eines neuen Verfahrens am Reaktor R01 (Betriebseinheit 10), Verfahren 11.2: Herstellung aminischer Epoxidharze.
- b) Das Verfahren 17, P-EACH-Verfahren, zweite Stufe, wird für die Betriebseinheit 20, Reaktor R02, abgemeldet, da hier die Dosierung von Natronlauge über Rohrleitung entfällt.
- c) feste Anbindung des Reaktors R02 an die bestehende Phenolringleitung und Methanolleitung
- d) Trennung der Vorlage für Phlegmator vom Reaktor R03. Installation eines neuen Warmwassersystems zur Beheizung des Reaktors R03
- e) Herauslösung des Behälters B2129 aus dem Verbund zwischen den Reaktoren R16 und R17, Betriebseinheiten 160 und 170, und Anbindung an die Reaktoren R01 und R17 .
- f) Installation einer Feststoffaufgabestation, B2296 am Reaktor R17 zur Schaffung einer zusätzlichen Möglichkeit, Feststoffe zu dosieren.
- g) Anpassung der Sicherheitsverschaltungen am Reaktor R17 an interne globale Sicherheitsstandards
- h) Anpassung der Verfahren 5, 5.1, 6, 7, 8, 9 und 10 auf heute gebräuchliche Begriffe und Terminologien

- i) Einsatz neuer Stoffe (Formular 3 der Antragsunterlagen) in den Reaktoren R01 und R17
- j) Durchführung diverser Demontearbeiten. Dabei sollen im Wesentlichen durch die beantragten Umschlüsse nicht mehr genutzte Rohrleitungen und zugehörige Armaturen demontiert werden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die geplanten Änderungen führen nicht zu einer Erhöhung der Produktionskapazität des Epoxidharzbetriebes. Das neu einzuführende Verfahren 11.2 ist für den Epoxidharzbetrieb kein prinzipiell neues Verfahren. Es wird bereits nach einem ähnlichen Verfahren im Epoxidharzbetrieb am Reaktor R17 produziert. Es werden keine grundsätzlich neuen Stoffe im Zusammenhang mit den Änderungen eingesetzt. Die neuen Stoffe sind lediglich Vertreter der internen Stoffklassen mit vergleichbaren Eigenschaften bereits genehmigter Stoffe. Die von den Änderungen betroffenen Reaktoren wurden bereits vorher in vergleichbaren Verfahren eingesetzt. Entstehende Abgase werden (wie bisher) in die vorhandene Abluftsammeleleitung geführt und in der vorhandenen Verbrennungsanlage verbrannt. Zusätzliche Emissionen sind somit nicht zu besorgen. Da keine grundsätzlich neuen Stoffe eingesetzt oder Verfahren angewendet werden, ist eine Erhöhung des Gefahrenpotentials der Anlage nicht zu besorgen. Die Abfall- und Abwassersituation ändert sich durch die neuen Produkte ebenfalls nicht.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
(Lemke)

284 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Henkel AG & Co. KGaA in Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0121/13/4.1.1

Düsseldorf, den 11. August 2014

Antrag der Henkel AG & Co. KGaA auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylcellulose-Produkten

Die Henkel AG & Co. KGaA hat mit Datum vom 18.11.2013, zuletzt ergänzt am 07.08.2014, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Methylcellulose-Produkten am Standort Henkelstr. 67 in 40191 Düsseldorf gestellt. Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb eines Abgaswäschers zur Entfernung von Ethylenoxid- und Propylenoxid-Resten aus dem Treibgas der Wiegebehälter- bzw. Reaktorbefüllung.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. In die Vorprüfung wurden auch frühere Änderungen und Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einbezogen, für die nach der jeweils geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schmitz

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 379

285 Bekanntmachung über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rumbachs und seiner Nebengewässer / 2 Karten DIN A 3

Bezirksregierung
54.03.02 – Rumbach und Nebengewässer

Düsseldorf, den 11. August 2014

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Rumbachs von km 2,0 bis km 7,3 und seiner Nebengewässer durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 112 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen.

Die Öffentlichkeit ist über die vorgesehene Festsetzung von Überschwemmungsgebieten gemäß § 76 Abs. 4 WHG, § 112 Abs. 1 Satz 2 LWG i. V. m. § 73 Abs. 2-5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zu informieren. Ihr ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das Überschwemmungsgebiet des Rumbachs und seiner Nebengewässer ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen in folgenden Kommunen:

Stadt Essen
Stadt Mülheim an der Ruhr

Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet des Rumbachs und seiner Nebengewässer ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In vorläufig gesicherten und in festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78 WHG, 113 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes (Text der geplanten Verordnung, Detailkarten im Maßstab 1: 5.000 und der Erläuterungsbericht) werden in den Kommunen, in denen sich die Festsetzung des Überschwem-

mungsgebietes auswirkt (Stadt Essen, Stadt Mülheim an der Ruhr), zeitnah zur Einsichtnahme für jedermann ausgelegt. Die Kommunen werden die Auslegung vorher ortsüblich bekannt machen.

Zudem können die Unterlagen für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes auch bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Dezernat 54, Zimmer 423

ab dem 28.08.2014 für die Dauer eines Monats während der Dienststunden

eingesehen werden. Sofern nach Ablauf dieser Frist, Einsicht in die Unterlagen begehrt wird, wird um Voranmeldung gebeten. Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/ueberschwemmungsgebiete.html>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Maßgeblich ist die Auslegungsfrist der jeweiligen Kommune, in der das Grundstück liegt.

Die Einwendungen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der jeweiligen Kommune oder der Bezirksregierung Düsseldorf – Dezernat 54 – Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 – Rumbach und Nebengewässer**) zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 11.08.2014
Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag
gez. Hüsgen

286 Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung
54.04.01.20-002/14

Düsseldorf, den 5. August 2014

Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Duisburger Hafen AG (duisport), Alte Ruhrorter Str. 42-52, 47119 Duisburg

Die Duisburger Hafen AG hat mit Schreiben vom 14.01.2014 Unterlagen für eine UVP-Vorprüfung eingereicht. Nach den vorliegenden Unterlagen beabsichtigt die Duisburger Hafen AG den bestehenden Rückstaudeich an der Moerser Straße / Essenberger Straße durch das Einbringen einer Spundwand in den Deichkörper zu ertüchtigen.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG NRW ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Festlegung ist gem. § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Kuntzsch

287 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Emschergenossenschaft

Bezirksregierung
54.06.02.01 – E – 134/13

Düsseldorf, den 5. August 2014

Die
Emschergenossenschaft
Kronprinzenstraße 24
45128 Essen

beabsichtigt, das Grundwasser auf den Grundstücken in Essen, Gemarkung Altenessen, Flur 3, Flurstücke 12 und 329, sowie in Essen, Gemarkung Altenessen, Flur 4, Flurstück 450, mittels Vakuumtiefbrunnen, Vakuumfilterlanzen bzw. offener Wasserhaltung abzusenken.

Das hierbei entnommene Grundwasser soll anschließend bei km 0,25, bei km 0,4 bzw. bei km 0,565 in den Schurenbach eingeleitet werden.

Die Grundwasserhaltungsmaßnahmen dienen der Trockenhaltung der Baugruben im Zuge der Errichtung des Abwasserkanals entlang des Schurenbachs sowie dessen Rückhalteanlagen.

Die Entnahme- bzw. Einleitungsmengen umfassen jeweils ein Volumen an Wasser von insgesamt rund 160.650 m³.

Für dieses Vorhaben hat die Emschergenossenschaft unter dem 17. Juli 2013 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 3 a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde spätestens nach Beginn des Verfahrens, das der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens dient, auf der Grundlage geeigneter Angaben zum Vorhaben sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10

Millionen m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3 c UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach den Bestimmungen des UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass entsprechende Umweltauswirkungen durch das Vorhaben der Emschergenossenschaft nicht zu besorgen sind. Entsprechend § 3 a Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3 a Satz 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Weiss

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

288 Änderung der Satzung für den Zweckverband Bergische Volkshoch- schule

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule hat am 22.05.2014 die nachfolgenden Änderungen der Zweckverbandssatzung beschlossen:

Paragraph	Bislang gültige Fassung	Beschlossene Neufassung
§ 3 Abs. 1	Der Zweckverband nimmt für alle Mitgliedskörperschaften die Aufgaben der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung, der Familienbildung und der Beschäftigung und Qualifizierung (Drittmittel) nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze wahr.	Der Zweckverband nimmt für alle Mitgliedskörperschaften die Aufgaben der allgemeinen und beruflichen Weiterbildung sowie der Familienbildung wahr.
§ 3 Abs. 3	Der Zweckverband ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und 10 des WbG NRW. Er dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Weitere Aufgaben des Zweckverbandes sind auch Maßnahmen und Projekte, die der Qualifizierung und zur Unterstützung der Eingliederung in den Arbeitsmarkt dienen. Er arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Dozenten bzw. Dozentinnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.	Der Zweckverband ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß §§ 1, 2 Abs. 2, 3 und 10 des WbG NRW. Er dient der Weiterbildung von Erwachsenen und Jugendlichen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase. Er arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Den Dozenten bzw. Dozentinnen wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

In den §§ 8 Abs. 2, lit f und g sowie 13 Abs. 1, 4 und 6 wird der Ausdruck „fachlich-pädagogischen“ ersetzt durch den Ausdruck „pädagogischen“.

In § 13 Abs. 2, 3 und 4 wird der Ausdruck „fachlich-pädagogische“ ersetzt durch den Ausdruck „pädagogische“.

Solingen, den 05. August 2014
Der Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 382

289 Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule für das Geschäftsjahr 2012

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule hat am 22.05.2014 den nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab und wird festgestellt.
2. Der Leitung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung erteilt.

Die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen hat hierzu unter dem 16.06.2014 den nachfolgenden abschließenden Vermerk erteilt:

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Bergische VHS. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2012 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp - treuhandpartner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 23.10.2013 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Bergische Volkshochschule Zweckverband der Städte Solingen - Wuppertal für allgemeine und berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und §§ 106, 107 Gemeindeordnung NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des gesetzlichen Vertreters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft thp – treuhandpartner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Gemäß § 3 (4) der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) haben wir den Bestätigungsvermerk um folgenden Hinweis ergänzt:

„Ein nach § 10 EigVO vorgeschriebenes Risiko-früherkennungssystem ist bisher nicht eingerichtet worden.“

Herne, den 16. Juni 2014

GPA NRW

Im Auftrag
Matthias Middel

Solingen, den 5. August 2014

Der Verbandsvorsteher

Abl. Bez. Ddf. 2014 S. 382

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf